

# 2014 LKA BW Finanzermittlungen

JAHRESBERICHT 2014



Baden-Württemberg

LANDESKRIMINALAMT



# FINANZERMITTLUNGEN AUF EINEN BLICK

---

GELDWÄSCHEVERDACHTSMELDUNGEN AUF ZEHNJAHRESHÖCHSTSTAND.

---

DEUTLICH MEHR VORLÄUFIGE SICHERUNGSMASSNAHMEN BEI GELDWÄSCHEVERDACHT.

---

DEUTLICHER RÜCKGANG BEI DINGLICHEN ARRESTEN UND IN DER GESAMTSICHERSTELLUNGSSUMME.

---

AUSLANDSSICHERUNGEN NEHMEN WIEDER ZU.

	2013	2014	IN %	
<b>VERFAHRENSUNABHÄNGIG</b>				
VERDACHTSMELDUNGEN	1.679	2.141	+ 27,5	↗
DAVON PHISHING	237	132	- 44,3	↘
<b>VERFAHRENSINTEGRIERT</b>				
ABGESCHÖPFTE SCHULDNER	1.592	1.624	+ 2,0	→
	IN EURO	IN EURO		
SICHERSTELLUNGSSUMME	38.380.964	30.535.997	- 20,4	↘

# INHALT

<b>1</b>	<b>ANALYSE</b>	<b>5</b>
	Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen	5
	Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen	8
<b>2</b>	<b>MASSNAHMEN / HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN</b>	<b>13</b>
	<i>Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen</i>	13
	Ermittlungsbehörden	13
	Steuerbehörden/Landesaufsichtsbehörden	13
	Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz	14
	Gesetzesänderungen/Initiativen	15
	<i>Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen</i>	16
	Durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen und Planung für 2015	16
	Verwendung abgeschöpfter Verbrechenngewinne für die Kriminalitätsbekämpfung	16
	Ermittlungsbehörden	16
	Initiativen	17
	Online-Angebote Finanzermittlungen	17
<b>3</b>	<b>ANLAGEN</b>	<b>19</b>
	Ansprechpartner	33

## 1 ANALYSE

Anlagen|3-8

**VERFAHRENSUNABHÄNGIGE FINANZERMITTLUNGEN**

Anlagen|3

Im Jahr 2014 gingen bei der Zentralstelle für Finanzermittlungen Baden-Württemberg (ZFE Polizei/Zoll) 2.141 (1.679) Verdachtsmeldungen gemäß § 11 Geldwäschegesetz (GWG) ein. Damit wurde – nach sechs Jahren Anstieg in Folge – die bislang höchste Fallzahl seit Inkrafttreten des GWG 1993 erreicht. Von den Verdachtsmeldungen entfielen 683 (459) auf Sparkassen und 422 (311) auf Genossenschaftsbanken. Eine deutliche Steigerung war mit 226 (143) Meldungen aus dem Bereich Finanztransfergeschäfte (insbesondere Western Union) zu verzeichnen. Von privaten Geschäftsbanken wurden im Berichtsjahr entgegen dem allgemeinen Trend mit 439 (537) weniger verdächtige Sachverhalte mitgeteilt als im Vorjahr.

Anlagen|4

**MEHR MELDUNGEN VON GÜTERHÄNDLERN**

Personen<sup>1</sup>, die gewerblich mit Gütern handeln, erstatteten in 16 Fällen eine Geldwäscheverdachtsmeldung. Damit liegen die Fallzahlen erstmals deutlich über dem Vorjahreswert (zehn). Das lässt darauf schließen, dass z. B. Autohäuser und Juweliere nicht zuletzt infolge aufsichtsrechtlicher Sensibilisierungs- und Kontrollmaßnahmen der zuständigen Regierungspräsidien sich zunehmend ihrer Pflichten nach dem GWG bewusst werden. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob sich diese Entwicklung stabilisiert.

**VERMÖGENSTRANSFERS INS AUSLAND / AUS DEM AUSLAND**

Anlagen|5

Die am häufigsten gemeldeten verdächtigen Vermögenstransfers ins Ausland betrafen die Länder Rumänien und Türkei, gefolgt von China und Bulgarien. Dies korrespondiert überwiegend mit den Nationalitäten der mitgeteilten ausländischen Tatverdächtigen. Bei 1.962 (1.349) Personen blieb die Nationalität unbekannt, was sich im Wesentlichen mit der hohen Zahl von Verdachtsmeldungen durch Western Union erklären lässt. Diese Geldwäscheverdachtsmeldungen wiesen in der Regel eine große Zahl von Transaktionen mit einer Vielzahl von unterschiedlichen beteiligten Personen (Sender oder Empfänger von Geldern) in verschiedenen Ländern auf. In den Clearingprozess werden alle in die Transaktionen verwickelten Personen mit einbezogen. Nur auf diese Weise lassen sich Querverbindungen zu bereits bestehenden Ermittlungsverfahren oder zu den Hintergründen der Transaktionen erkennen.

Anlagen|7

Anlagen|6

Bei den Verdachtsmeldungen mit Vermögenstransfers aus dem Ausland liegt die Schweiz mit 151 Meldungen an der Spitze. Dies beruht auf insgesamt 93 Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) forderte die Bankinstitute auf, auch Sachverhalte mit Bezügen zu avisierten steuerlichen Selbstanzeigen per Verdachtsmeldung mitzuteilen.

<sup>1</sup> Verpflichtete nach § 2 (1) Nr. 13 GWG.

# ANALYSE

## **PHISHING / FINANZAGENTEN**

Für das Geldwäscheverdachtsmeldewesen lässt sich ein deutlicher Rückgang im Bereich „Phishing“ feststellen. Im Vorjahresvergleich haben sich die Fallzahlen von 237 auf 132 fast halbiert. Dies ist einerseits mit höheren Sicherheitsstandards beim Onlinebanking und andererseits mit verändertem Täterverhalten zu erklären. Andere Betrugsmethoden, z. B. im Zusammenhang mit Gewinnversprechen, führen häufig sogar zu höheren betrügerisch erlangten Geldbeträgen. Für den Transfer der „Betrugsgelder“ aus dem Geldkreislauf benutzen die Betrüger nach wie vor häufig so genannte Finanzagenten. Diese stellen in vollem Wissen, leichtfertig (z. B. aufgrund eines Jobangebots) oder auch nur fahrlässig, ihr Konto zur Entgegennahme von (inkriminierten) Geldern zur Verfügung und transferieren das Geld anschließend (oft über den Weg eines Finanzdienstleisters) meist ins Ausland weiter. Diese Personen kommen in einem anschließenden Ermittlungsverfahren als Geldwäscher gemäß § 261 StGB in Frage.

Die Zahl der gemeldeten Finanzagenten sank im Jahr 2014 auf 303 (365) Fälle. Hierbei handelte es sich in 132 Fällen um Sachverhalte im Zusammenhang mit Phishing. In den übrigen Fällen um Vortaten mit sonstigem betrügerischem Hintergrund. Bei den Modi Operandi standen dabei wie in den Vorjahren „Betrug älterer Mitbürger“ und Betrug im Internet im Vordergrund.

## **FRISTFÄLLE**

In 70 (63) Fällen wurde die angetragene verdächtige Transaktion von den Verpflichteten (meist Kreditinstituten) am Abgangstag der Verdachtsmeldung für zwei weitere Werktage angehalten (so genannte Fristfälle). Gegenüber dem Jahr 2011 (33) hat sich die Anzahl der Fristfälle demnach mehr als verdoppelt. In neun dieser Sachverhalte wurde daraufhin von den Justizbehörden eine strafprozessuale Sicherung veranlasst. In weiteren 15 Fristfällen wurden die Gelder z. B. von einsichtigen Finanzagenten nach Ansprache freiwillig zurück überwiesen. In den übrigen Fällen wurde die Transaktion nach Ablauf der Frist von den Verpflichteten freigegeben. Aufgrund des engen Zeitrahmens erfordern Fristfälle mit Transaktionen insbesondere aus dem/ins Ausland einen deutlich höheren Clearingaufwand.

**MELDUNGEN WEGEN VERDACHT DER TERRORISMUSFINANZIERUNG**

Im Jahr 2014 wurden gemäß der Meldepflicht des § 11 Abs. 1 GWG insgesamt 41 Verdachtsmeldungen der ZFE übermittelt. Hier bestand aus Sicht der Verpflichteten der Verdacht, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen könnten. Diese Meldungen werden in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Staatsschutz des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) bearbeitet und bei entsprechender Verdachtslage von den Staatsschutzermittlern weiterverfolgt.

**POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK / VORLÄUFIGE SICHERUNGSMASSNAHMEN**

Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist im Jahr 2014 eine marginale Zunahme der Fallzahlen im Bereich der Geldwäsche auf. Es wurden 686 (676) Fälle erfasst. Ein Großteil dieser Ermittlungsverfahren betrifft wegen „leichtfertiger“ Geldwäsche angezeigte Finanzagenten.

Im Berichtsjahr konnten 6.920.070 Euro (2.060.314 Euro) in 52 (17) auf Geldwäscheverdachtsmeldungen basierenden Ermittlungsverfahren vorläufig gesichert werden. Sowohl die Sicherungssumme, als auch die Anzahl der Geldwäscheverdachtsfälle mit Sicherungsmaßnahmen hat sich also mehr als verdreifacht. Diese Entwicklung hängt sicherlich auch mit der Polizeireform und der damit verbundenen Einrichtung der K 7/ZFE bei den Polizeipräsidien zusammen. Die direkte Einbindung dieser Organisationseinheiten durch die Inspektion 740 des LKA BW bei Verdachtsmeldungen wirkt sich positiv aus.

**BARGELDVERKEHR**

Gemäß § 12a Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) wurden zur Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs und gleichgestellter Zahlungsmitteln im Jahr 2014 insgesamt 149 Verdachtsfälle durch die ZFE des LKA BW überprüft. Dies entspricht dem Vorjahresniveau.

Das jährliche Lagebild zur Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs wird durch das Zollkriminalamt in Köln erstellt.

# ANALYSE

## Anlagen|1,2,9-18 **VERFAHRENSINTEGRIERTE FINANZERMITTLUNGEN**

Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen verfolgen das Ziel, Tätern oder Dritten das widerrechtlich Erlangte aus Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten wieder wegzunehmen. Im Ermittlungsverfahren können dazu vorläufige Sicherungsmaßnahmen im Wege der Beschlagnahme oder über die Vollziehung eines strafprozessualen dinglichen Arrestes erfolgen, um dann in der Regel im gerichtlichen Hauptverfahren eine Entscheidung unter Anwendung der Verfalls- oder Einziehungsvorschriften zu ermöglichen.

Anlagen|11 Bei 1.624 (1.592) Schuldnern konnten Vermögenswerte in Höhe von 30.535.997 Euro (38.380.964 Euro) vorläufig gesichert werden. Nach der deutlichen Steigerung der vorläufigen Sicherungssumme im Jahr 2013 ging diese wieder etwa auf den Wert von 2012 zurück.

Anlagen|9 Die Anzahl der von den polizeilichen Sachbearbeitern mit Unterstützung der Finanzermittler geführten Ermittlungsverfahren ging ebenfalls von 1.500 auf 1.450 zurück. Bezogen auf die Gesamtsumme steigerte sich der Anteil bei staatlichem Verfall und Einziehung auf 9.135.516 Euro (7.293.013 Euro).

Anlagen|10 Dagegen ging die Sicherstellungssumme in Fällen der Rückgewinnungshilfe zugunsten von Verletzten aus Straftaten auf 21.400.481 Euro zurück. Demzufolge dürfte sich der starke Rückgang der dinglichen

Anlagen|12 Arreste von 243 auf 192 insbesondere bei der Rückgewinnungshilfe zu Gunsten aus der Tat Geschädigter bemerkbar machen.

## Anlagen|16 **GESICHERTE VERMÖGENSWERTE**

Bei der Art der gesicherten Vermögenswerte ergibt sich folgende Aufschlüsselung:

- 754 Maßnahmen in Höhe von 2.704.282 Euro in Bargeld,
- 299 Maßnahmen in Höhe von 5.188.784 Euro in Fahrzeuge,
- 41 Maßnahmen in Höhe von 422.387 Euro in Schmuck,
- 317 Maßnahmen in Höhe von 4.722.873 Euro in andere bewegliche Gegenstände,
- 598 Pfändungsmaßnahmen in Höhe von 15.702.098 Euro in Forderungen und Herausgabeansprüche und
- 17 Maßnahmen in Höhe von 1.795.553 Euro in Grundstücke.

**DELIKTISCHE VERTEILUNG**

In allen Kriminalitätsfeldern konnten im Jahr 2014 wie bereits erwähnt Vermögenswerte in Höhe von 30.535.997 Euro bei 1.624 Schuldner vorläufig gesichert werden. Die Anteile an der Gesamtsicherungssumme und die Schuldner teilen sich wie folgt auf die einzelnen Deliktsbereiche auf: Der Anteil der Delikte der Wirtschaftskriminalität an der Gesamtsicherungssumme beträgt 50,2 % (48,1 %) und ist damit prozentual geringfügig angestiegen, bleibt jedoch mit 15.331.837 Euro (18.340.997 Euro) um 16 % hinter dem Vorjahr zurück.

So ist z. B. ein Rückgang bei den Sicherungssummen bei Untreue von 6.605.623 Euro auf 1.625.891 Euro und bei Urheberrechtsverletzungen von 2.785.969 Euro auf 420 Euro festzustellen. Lediglich bei sieben Verfahren der Korruption war eine Steigerung auf 2.818.569 Euro (201.218 Euro) Sicherungssumme zu verzeichnen.

Die vorläufige Sicherungssumme bei den 572 (606) Verfahren der Betäubungsmittelkriminalität von 1.834.989 Euro (5.695.062 Euro) beträgt nur 6 % an der Gesamtsicherungssumme und gegenüber dem Jahr 2013 etwa nur ein Drittel. Die 601 Schuldner in diesem Deliktsbereich prägen allerdings auch im Jahr 2014 das Bild bei der Anzahl von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen.

Erfreulicherweise konnte in 49 (46) Fällen der Geldwäsche das Sicherungsvolumen auf 1.646.106 Euro (1.008.487 Euro) gesteigert werden. Die Maßnahmen erfolgten zumeist unmittelbar nach Eingang der Geldwäscheverdachtsmeldungen, um weitere nachteilige Verfügungen zu verhindern.

In lediglich einem Fall der Umweltkriminalität konnten 293.710 Euro gesichert werden. Oftmals mangelt es hier an Arrestgründen, zumal in der Regel liquide Firmen betroffen sind.

Polizeirechtliche Sicherstellungen nach §§ 32, 33 Polizeigesetz Baden-Württemberg hielten den rückläufigen Trend aus dem Vorjahr leider bei: Lediglich 14 (32) Verfügungen mit 18.016 Euro (172.301 Euro) bedeuten einen Tiefpunkt im langjährigen Vergleich.

## ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Bei den Ordnungswidrigkeiten setzte sich die positive Entwicklung der letzten Jahre mit Blickrichtung auf die Verfallssumme in Höhe von 15.229.351 Euro (10.770.159 Euro) fort, obwohl die Anzahl der durch Vermögensabschöpfung begleiteten Verfahren auf 864 (1.010) sank. Von den ergangenen Verfallsbescheiden sind bereits 13.934.330 Euro (6.224.852 Euro) rechtskräftig geworden und finden sich zumeist in den Kassen der Bußgeldbehörden wieder.

835 Verfahren betreffen den gewerblichen Güter- und Personenverkehr mit einer Verfallssumme von 1.815.421 Euro (2.022.866 Euro). Gerade die 29 Verfahren in anderen Deliktsfeldern zeigen anschaulich, dass sich die Anwendung der Verfallsvorschriften und teilweise der Verbandsgeldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht insbesondere in den nachfolgenden Bereichen als wertvolles Instrumentarium erweisen:

- Zwei Bußgeldbescheide in Höhe von 12.250.000 Euro (5.000.000 Euro) nach §§ 30/130 Ordnungswidrigkeitengesetz als Nebenfolge zu Strafverfahren bei Verstößen nach der Gewerbeordnung und dem Schwarzarbeitsgesetz.
- Verfallsbescheide über 337.522 Euro (5.698.735 Euro) in weiteren vier (11) Verfahren gegen die Gewerbeordnung, das Schwarzarbeitsgesetz und das Gesetz zur Ordnung des Handwerks.
- Verfallsbescheide über 673.410 Euro (3.030.306 Euro) in 14 (34) Verfahren gemäß der Spielevverordnung.
- Verfallsbescheide über 4.095 Euro bei drei Verstößen gegen das Gaststättengesetz.
- Ein Verfallsbescheid über 30.000 Euro bei einem Verstoß gegen das Straßenverkehrsgesetz.
- Verfallsbescheide über 950 Euro in vier (vier) Verfahren gegen die Polizeiverordnung.
- Ein Verfallsbescheid über 999 Euro bei einem Verstoß gegen das Bestattungsgesetz.

Das intensive Anbieten von Fortbildungs- und Unterstützungsangeboten tragen wesentlich zu dieser Entwicklung bei. Die Führungskräfte und Mitarbeiter der Bußgeldstellen sind bereits oder werden noch flächendeckend fortgebildet. Die vom LKA BW durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen „Vermögensabschöpfung im Ordnungswidrigkeitenrecht“, zahlreiche dezentrale Fortbildungsveranstaltungen bei den Polizeipräsidiolen und Spezialseminare am Institut für Fortbildung der Polizei haben zur Sensibilisierung, Spezialisierung und Qualifizierung von Polizeibeamtinnen und -beamten geführt.

Anlagen| 15

**VORLÄUFIGE SICHERUNGEN IM AUSLAND**

Eine positive Entwicklung ist bei vorläufigen Sicherungsmaßnahmen im Ausland zu verzeichnen. Gegen 33 (9) Schuldner konnten im Wege der Rechtshilfe Sicherungsmaßnahmen in Höhe von 2.389.650 Euro (2.258.807 Euro) initiiert werden. Gegen drei Schuldner und ein Unternehmen in Ungarn erfolgten allein Sicherungsmaßnahmen über 1.964.385 Euro. Beträchtliche Sicherungen erfolgten zudem bei vier Schuldnern in Frankreich mit 114.600 Euro und vier Schuldnern in der Tschechischen Republik mit 372.800 Euro. Die restlichen Sicherungen erfolgten in Italien, Polen, Schweiz, Türkei und Großbritannien.

**SONSTIGES**

Die Anzahl der erlassenen und vollzogenen dinglichen Arreste hat sich deutlich von 243 auf 192 reduziert.

Anlagen| 12

Anlagen| 1

Die höchsten Sicherungssummen mit insgesamt 7.356.098 Euro erfolgten in Ermittlungsverfahren, die vom LKA BW geführt wurden, gefolgt von Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Mannheim mit einer Sicherungssumme von 4.635.133 Euro. Die Sicherungssummen in Ermittlungsverfahren der sonstigen elf Polizeipräsidien liegen zwischen 263.090 Euro und 2.719.678 Euro. Die deutliche Steigerung der Sicherungssummen in Ermittlungsverfahren des LKA BW ist auf die Konzentration der großen Wirtschaftsstrafverfahren auf zwei neue Ermittlungsinspektionen für Württemberg und Baden sowie auf die parallele Steigerung der eingesetzten Sachbearbeiter für Vermögensabschöpfung zurückzuführen.

# MASSNAHMEN

## 2 MASSNAHMEN / HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

### VERFAHRENSUNABHÄNGIGE FINANZERMITTLUNGEN

#### ERMITTLUNGSBEHÖRDEN

Seit 2014 sind die Finanzermittler in den zwölf regionalen Polizeipräsidien als Service- und Unterstützungseinheit K 7/ZFE verortet. Sie wirken im Clearingverfahren bei Geldwäscheverdachtsmeldungen mit und fungieren für das LKA BW (Inspektion 740) als zentrale örtliche Ansprechpartner und Koordinierungsstelle für die aus den Verdachtsmeldungen resultierenden örtlichen Erkenntnisse. Bei Erkennen von Zusammenhängen mit aktuellen Ermittlungsverfahren oder Vorkommnissen übergibt die regionale K 7 bzw. bereits das LKA BW die weitere Sachbearbeitung an die jeweilige zuständige Ermittlungsdienststelle. Dies trägt dazu bei, die Erkenntnisse zusammen zu führen und neue Verfahren zu initiieren. Da die Verdachtsmeldungen häufig in einem sehr frühen Stadium erstattet werden und oft nicht den Tatbestand der Geldwäsche, sondern ganz andere (mögliche) Straftaten zum Gegenstand haben, agieren die ZFE'en beim LKA BW und den K 7 regelmäßig in einer Art „Frühwarnsystem“ als Katalysator und Initiator. Die Mitwirkung im Clearingprozess endet mit Vorlage des Clearingberichts und Abgabe an die für die Geldwäscheverdachtsmeldung zuständige Staatsanwaltschaft durch das LKA BW. Besteht nach dem Clearingprozess ein Verdacht der Geldwäsche, wird die weitere Sachbearbeitung durch die für die jeweilige Vortat zuständige Organisationseinheit wahrgenommen. Die Zusammenarbeit wird im Rahmen von Dienstbesprechungen im Laufe des Jahres 2015 evaluiert. Angesichts der Flut von Verdachtsmeldungen müssen bestimmte Verfahrensweisen überdacht und gegebenenfalls angepasst werden (z. B. im Bereich Datenaustausch, Datenzugriff oder der Einführung und Strukturierung von so genannten Kurzclearingverfahren). Für den Clearingprozess ergeben sich sehr zeitaufwändige Verfahrensschritte für Erkenntnisanfragen bei jeder einzelnen Dienststelle durch das LKA BW. Eine mögliche technische Lösung bedarf einer datenschutzrechtlichen Prüfung und wird angestrebt.

#### STEUERBEHÖRDEN / LANDESAUFSICHTSBEHÖRDEN

Zum Jahresbeginn 2014 wurde die Kooperation zwischen dem LKA BW und der Oberfinanzdirektion/Steuerfahndung strukturell intensiviert. Zwei Beamte der Steuerfahndung Stuttgart wechseln sich als „Verbindungsbeamte“ ab. Sie besetzen, zunächst noch für eine Pilotphase bis zum 30. Juni 2015, bei der Inspektion 740 im LKA BW ein Außenbüro. Sie stehen als direkte Ansprechpartner, insbesondere für die Inspektion 740 für steuerrelevante Sachverhalte aus Geldwäscheverdachtsmeldungen, aber auch für andere Ermittlungseinheiten des LKA BW zur Verfügung. Damit ist nach bisherigen Erfahrungen ein effizienter und gewinnbringender Erkenntnis- und Informationsaustausch gewährleistet, der erkennbar auch zur Entlastung der örtlichen Steuerfahndungsstellen führt. Das Modell erwies sich auch im Zusammenhang mit der im Jahr 2014 einsetzenden Welle von Verdachtsmeldungen mit Hintergrund „steuerliche Selbstanzeige“ als vorteilhaft. So war es möglich – im Einklang mit Justiz und Steuerfahndung – schnell eine effiziente Verfahrensweise abzusprechen und festzulegen.

# MASSNAHMEN

Ende April 2015 steht die Evaluierung an. Im Jahr 2015 soll die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden bei den Regierungspräsidien (RP) nachhaltig intensiviert werden. Diese sind zuständig für die Geldwäscheaufsicht/Prävention und gegebenenfalls bußgeldrechtliche Sanktion sämtlicher Güterhändler im Land, wenn diese ihren Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten nach dem GWG nicht nachkommen. Hierzu gehören z. B. Autohändler, Bootshändler, Juweliere, Goldhändler, Immobilienmakler, aber auch Apotheken und Auktionshäuser. Neben kurzen Hospitationen und gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen sollen hier auch konzeptionelle Grundlagen geschaffen und fallbezogene Erkenntnisse ausgetauscht werden. Eine möglichst gute Vernetzung zwischen LKA BW, RP, K 7/ZFE bei den regionalen Polizeipräsidien und der Steuerfahndung (erweiterte Mitteilungsmöglichkeiten gemäß § 31 b Abgabenordnung) ist von besonderer Bedeutung.

## **VERPFLICHTETE NACH DEM GELDWÄSCHEGESETZ**

Am 12. Mai 2015 findet die 20. Informationsveranstaltung des LKA BW mit den Geldwäschebeauftragten aus dem Finanzsektor in Stuttgart statt. Neben einer Fachdiskussion mit einem Vertreter der Justiz und der Erörterung aktueller Entwicklungen sollen hierbei die Verpflichteten anhand von Fallbeispielen sensibilisiert werden, um auf aktuelle strafrechtlich relevante Vorgehensweisen entsprechend reagieren zu können.

Seit Jahren steigt bundesweit die Zahl der Verdachtsmeldungen, im Jahr 2013 um 33 %. Dies geschieht allerdings auch auf Kosten der Qualität der gemeldeten Sachverhalte. Wenn Qualitätsanforderungen nicht eingehalten werden (z. B. mangelhafte bzw. unvollständige Sachverhaltsdarstellung und Doppelmeldungen) oder Fallkonstellationen gemeldet werden, die nicht in das Verdachtsmeldewesen gehören, weil sie keine Hinweise auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beinhalten (z. B. Urkundenfälschungen, Betrugs- oder Untreuehandlungen, etc.), führt das zu einem vermeidbaren Verwaltungsaufwand bei der ZFE des LKA BW und der Justiz. Denn jeder Sachverhalt muss bis dato nach dem Clearingprozess den zuständigen „Geldwäschestaatsanwälten“ vorgelegt werden, auch wenn er erkennbar zu einer Einstellung wegen Geldwäsche führt. Erkennbar geldwäschefremde, wenngleich strafrechtlich relevante Sachverhalte sollten daher grundsätzlich per Strafanzeige der zuständigen örtlichen Strafverfolgungsbehörde angezeigt werden. Dies gilt erst recht, wenn es bereits einen strafrechtlichen Bezugsvorgang gibt. In diesem Sinne klarstellende Verlautbarungen oder Hinweise seitens der BaFin hätten hierbei unterstützende Wirkung und wären deshalb wünschenswert. Problematisch ist insofern, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in seinen Auslegungshinweisen zum Verdachtsmeldewesen gemäß § 11 GWG ausdrücklich darauf hinweist, dass die Verpflichteten den Sachverhalt nicht „ausermitteln“ sollen bzw. das Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale des § 261 StGB prüfen müssen. Dies entbindet die Verpflichteten gleichwohl aber nicht nach dem „Know-your-Customer-Prinzip“ z. B. das konkrete Geschäftsmodell zu hinterfragen, generell die Herkunft von Geldern und Vermögen zu klären und konkrete Tatsachen, die auf eine Geldwäsche bzw. Terrorfinanzierung hindeuten, in ihrer Verdachtsmeldung zu benennen.

## GESETZESÄNDERUNGEN / INITIATIVEN

Ende des Jahres 2014 haben sich europäische Politiker auf die 4. Anti-Geldwäsche-EU-Richtlinie geeinigt. Die Richtlinie nimmt die im Februar 2012 verabschiedeten und überarbeiteten 40 Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) der OECD zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf. Die Richtlinie soll bis Ende 2015 in nationales Recht umgesetzt werden. Eine der Neuerungen ist ein europaweites Transparenzregister der sogenannten wirtschaftlich Berechtigten. Das sind die „wahren Eigentümer“ bzw. die natürlichen Personen, welche über eine juristische Person letztlich die Kontrolle und damit das Sagen haben. Vorausgesetzt die nationalen Transparenzregister werden zeitnah europaweit verknüpft, könnten diese ein wirksames Mittel werden, um undurchsichtige Unternehmensstrukturen zu verhindern.

Weitere Neuerungen sind:

- Absenkung des Schwellenwertes für die Bargeldannahme durch Güterhändler von 15.000 Euro auf 10.000 Euro (damit dürfte eine weitere Bargeldeinschränkung, wie z. B. die 1.000-Euro-Grenze in Italien, vorerst europaweit vom Tisch sein).
- Schaffung einer eigenen EU-Off-Shore-Politik, Einführung einer Black-List nichtkooperativer Jurisdiktionen.
- Neujustierung des risikobasierten Ansatzes, wonach Geldwäschegesetzgebung, Aufsicht und Bekämpfungsmaßnahmen zukünftig nicht mehr unterschiedslos auf alle Sachverhalte Anwendung finden, sondern Art und Umfang sich am Einzelfallrisiko bemessen.

Außerdem beabsichtigt die Bundesregierung entsprechend den FATF-Empfehlungen im Jahr 2015 einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der eine Strafbarkeit für das Waschen eigener Erträge durch Vortatbeteiligte („Selbstgeldwäsche“) vorsieht. Geplant ist außerdem ein eigener Straftatbestand für die Terrorismusfinanzierung.

# MASSNAHMEN

## **VERFAHRENSINTEGRIERTE FINANZERMITTLUNGEN**

### **DURCHGEFÜHRTE FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN UND PLANUNG FÜR 2015**

Polizeiintern wurden das Grundseminar „Verfahrensintegrierte Vermögensabschöpfung – Modul A“ und das Forum „Verfahrensintegrierte Vermögensabschöpfung – Modul B“ durchgeführt. Diese Seminare werden auch im Jahr 2015 angeboten. Das Seminar KW4005000 „Grundlagen der Finanzermittlungen“ wurde mit der neuen Schwerpunktsetzung auf Vermögensermittlungen ausgerichtet und ist im Jahr 2015 ebenfalls geplant. Im Mai 2014 wurde die vierte Sonderveranstaltung zur Vermögensabschöpfung im Rahmen der „AG Südwest“ in Wangen mit Beteiligung von schweizerischen und österreichischen Polizeibeamten und Staatsanwälten durchgeführt.

Die regelmäßig jährlich stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen zwischen dem Justizministerium Baden-Württemberg und dem LKA BW, die Gemeinsame Rechtspflegertagung, die Gemeinsame Einführungstagung und der Gemeinsame Arbeitskreis Justiz/Polizei zu Fragen der Finanzermittlungen, des Verfalls und der Einziehung fanden reges Interesse und werden fortgesetzt. Zum Verfall im Ordnungswidrigkeitenrecht sind ebenfalls weitere Veranstaltungen vorgesehen.

Anlagen|17

### **VERWENDUNG ABGESCHÖPFTER VERBRECHENSGEWINNE FÜR DIE KRIMINALITÄTSBEKÄMPFUNG**

Der Haushaltstitel 11143 wies zum 31. Dezember 2014 den Stand von 15.294.832 Euro (8.778.018 Euro) aus. Grundsätzlich fließt ein Sockelbetrag in Höhe von 6.390.000 Euro in den Staatshaushalt. Vom Restbetrag, 8.904.832 Euro, erhielt das Innenministerium die Hälfte. Diese 4.452.416 Euro wurden vom Innenministerium für Ausgaben zur Kriminalitätsbekämpfung in den Bereichen Organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität und Bandendelikte und für Finanzermittlungen verwendet. 172.688 Euro davon erhielten die regionalen Polizeipräsidien zur eigenen Verwendung.

### **ERMITTLUNGSBEHÖRDEN**

Mit der Polizeireform in Baden-Württemberg ist eine Personalzusammenlegung in den Bereichen Vermögensabschöpfung und Finanzermittlungen (Geldwäsche-Clearing) erfolgt. Die in den früheren Polizeidirektionen und Polizeipräsidien tätigen Sachbearbeiter für Vermögensabschöpfung werden nun auch in Geldwäsche-Clearingaufgaben im Zusammenhang mit Geldwäscheverdachtsmeldungen einbezogen. Hier waren neue Arbeitsabläufe und Ermittlungswege zu lösen und sind jetzt weitgehend eingespielt. Trotz Personalknappheit bei einzelnen regionalen Polizeipräsidien sollte der Arbeitsbereich ZFE sukzessive personell bedarfsgerecht ausgestattet werden.

Das LKA BW ist in der bundesweiten Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei, Unterarbeitsgruppe (UAG) „Vermögensabschöpfung/Finanzermittlungen“ vertreten und hat maßgeblich an der Erstellung eines Gesetzesreformvorschlages, insbesondere bei der Rückgewinnungshilfe für Verletzte, mitgewirkt. Dieses Reformvorhaben wird flankierend begleitet durch je eine Initiative des Bundesinnenministeriums und des Bundesjustizministeriums. Die Initiativen ergeben sich aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung.

## **INITIATIVEN**

Mit Beginn des Jahres 2014 erfolgte die Umstellung der Statistikanwendung „Vermögensabschöpfung“ auf die webbasierte Datenbank „MERVA“ (Melderaster Vermögensabschöpfung). Hier werden alle vorläufigen Sicherungsmaßnahmen sowohl von der Polizei wie auch von der Justiz durch gemeinsamen Zugriff erfasst. Die Weiterentwicklung des vom LKA BW entwickelten Statistikprogrammes erfolgt bedarfsorientiert und erfordert weiterhin intensive Fortentwicklung und Qualitätssicherung.

## **ONLINE-ANGEBOTE FINANZERMITTLUNGEN**

Der Jahresbericht „Finanzermittlungen“ ist in „POLIZEI-ONLINE“ eingestellt.

Weitere Informationen sind unter dem Link:

<http://moss.polizei-online.bwl.de/kriminalitaet/ermittlungen/finanz/seiten/default.aspx> zu finden.

# ANLAGEN

<b>3</b>	<b>ANLAGEN</b>	<b>19</b>
	Vorläufige Sicherungsmaßnahmen	20
	Verfall im Ordnungswidrigkeitenrecht	21
	<i>Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen</i>	22
	Aufkommen Geldwäscheverdachtsmeldung	22
	Meldende Institute	22
	Vermögenstransfers ins Ausland (Häufigste Meldungen)	23
	Vermögenstransfers aus dem Ausland (Häufigste Meldungen)	23
	Nichtdeutsche Tatverdächtige (Häufigste Meldungen)	24
	Deliktische Zuordnung (Häufigste Meldungen)	24
	<i>Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen</i>	25
	Mehrjahresvergleich der Summen der sichergestellten Vermögenswerte	25
	Vergleich der Sicherungen nach Rückgewinnungshilfe und Verfall	25
	Anzahl der Schuldner im Mehrjahresvergleich	26
	Mehrjahresvergleich der Anzahl der Dinglichen Arreste	26
	Delikte	27
	Sicherstellungen im Ausland	27
	Mehrjahresvergleich der Sicherstellungen im Ausland	28
	Sicherungen in Vermögenswerte (in Euro)	28
	Einnahmen auf dem Haushaltstitel für Vermögensabschöpfung im Mehrjahresvergleich	29
	Mehrjahresvergleich der Fallzahlen im Ordnungswidrigkeitenrecht	29
	<i>Falldarstellungen Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen</i>	30
	Subventionsbetrug	30
	Software	30
	Clean Energy	30
	Porsche	31
	Schecks	31
	Abdeckrechnungen	31
	<i>Falldarstellungen Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen</i>	32
	Verdacht des Betrugs – „Social Engineering“	32
	Verdacht der Marktmanipulation „Scalping“ mit Aktien	32
	Verdacht der Untreue und des Betrugs	32
	Verdachts des gewerbsmäßigen Handelns und Herstellen von Betäubungsmitteln	32
	Ansprechpartner	33

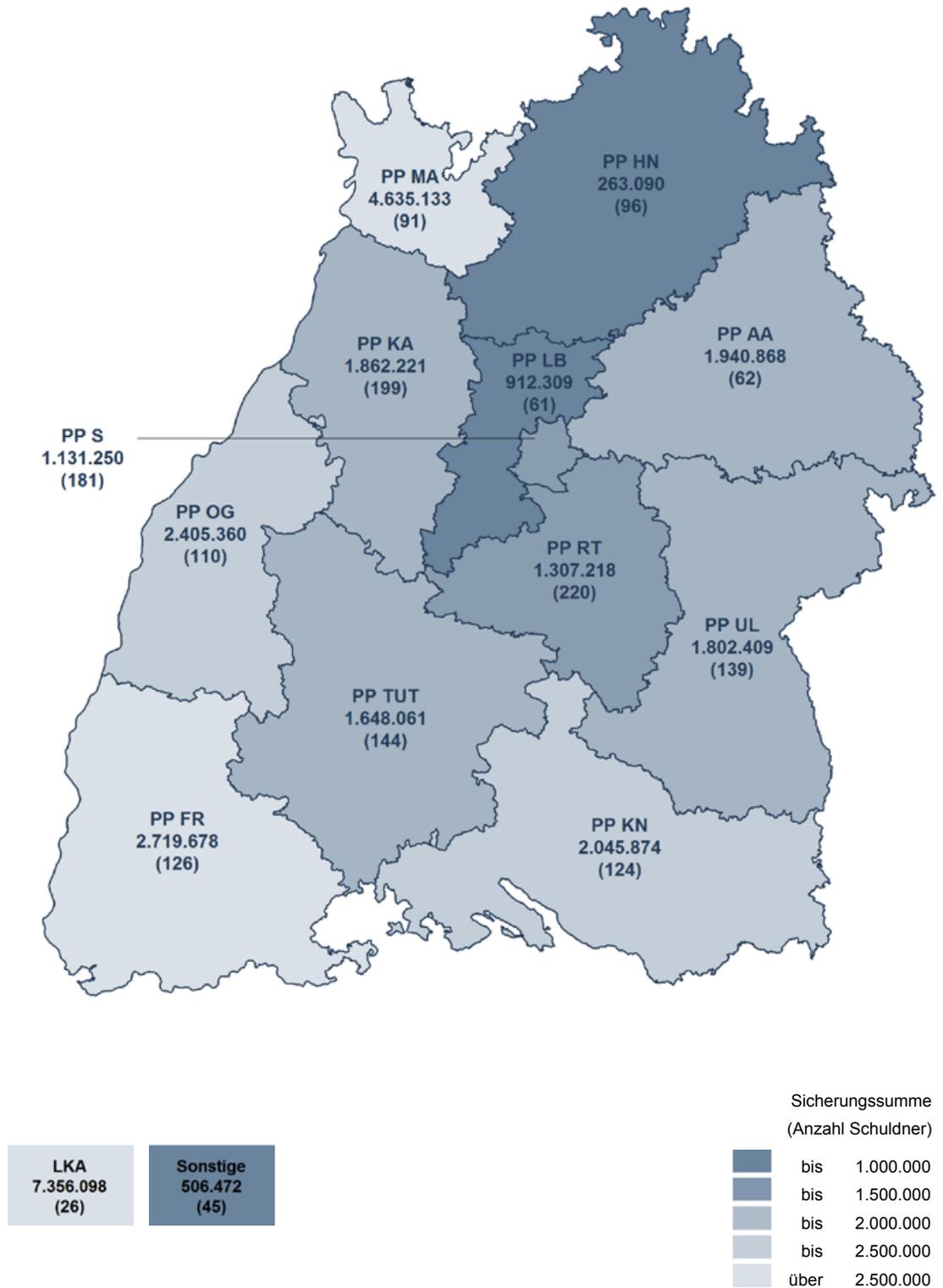
**3 ANLAGEN**

Im Bereich der verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen bilden die an das LKA BW (ZFE Polizei/Zoll) übersandten Geldwäscheverdachtsmeldungen der Verpflichteten gemäß GWG die Grundlage für das Lagebild 2014. Aus Sicht der Ermittlungsbehörden haben sich die Verdachtsmeldungen nach dem GWG als Verdachtsgewinnungsinstrument zur Bekämpfung der schweren Kriminalität, aber auch im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus, bewährt. Sämtliche Verdachtsmeldungen werden bei der Abteilung Staatsschutz des LKA BW auf Terrorismusrelevanz geprüft.

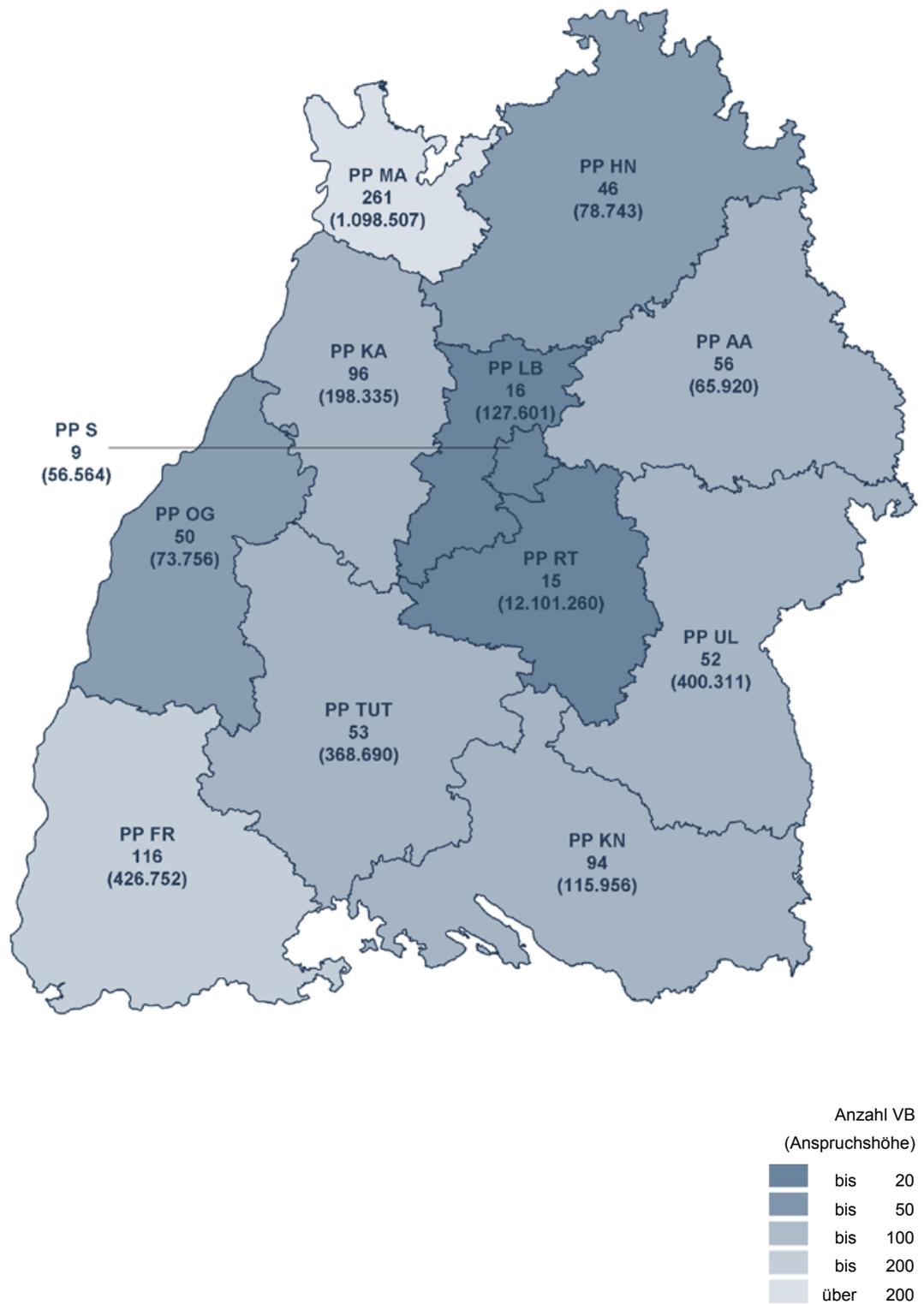
Im Bereich der verfahrensintegrierten Finanzermittlungen erstellt das LKA BW für die Polizei und Justiz seit dem Jahr 2001 eine gemeinsame Statistik „Vermögensabschöpfung“. Dadurch lassen sich alle vermögensabschöpfenden Maßnahmen, von der vorläufigen Sicherung bis hin zur späteren Verwertung von Vermögensgegenständen, nach Rechtskraft des Urteils verfolgen. Erfasst werden ausschließlich Fälle, in denen es zu vorläufigen Sicherungsmaßnahmen gegen Tatverdächtige oder Dritte gekommen ist.

# ANLAGEN

## 1 | VORLÄUFIGE SICHERUNGSMASSNAHMEN



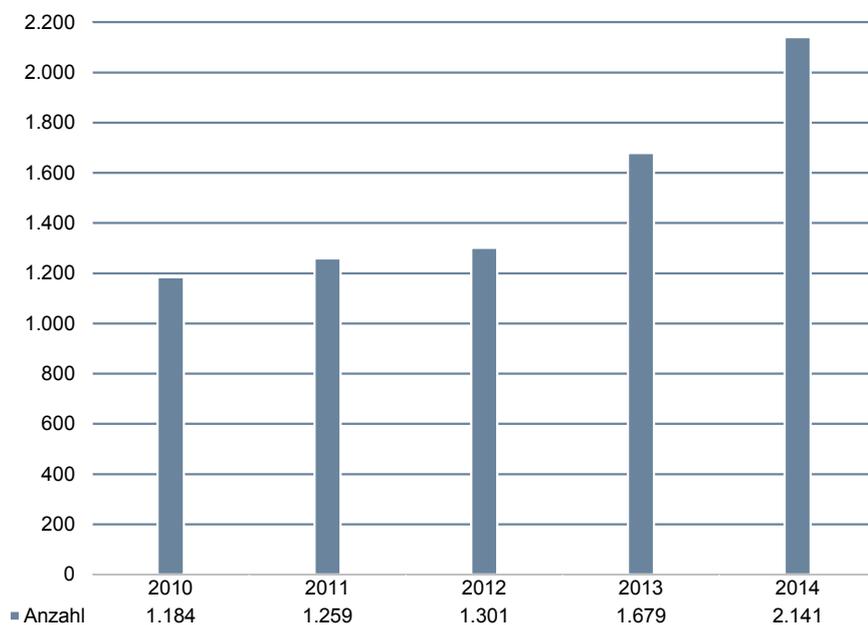
2 | VERFALL IM ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT



# ANLAGEN

## VERFAHENSUNABHÄNGIGE FINANZERMITTLUNGEN

### 3 | AUFKOMMEN GELDWÄSCHEVERDACHTSMELDUNG



### 4 | MELDENDE INSTITUTE

Meldende	Anzahl
Sparkassen, Girozentrale	683
Private Geschäftsbank	439
Genossenschaftsbanken, genossenschaftliche Zentralstelle	422
Schwerpunkt Finanztransfergeschäft, z.B. Western Union	226
Deutsche Postbank AG	119
Direktbank	66
Kreditinstitut	60
Finanzdienstleistungsinstitut	47
Inländische Strafverfolgungsbehörde	18
Sonstiger Gewerbetreibender	16
Anbieter Lebensversicherungsverträge	10
Spielbank	6
Finanzbehörde gem. § 31b AO	6
Kreditkarten	4
Rechtsanwalt	4
Leasing	4
Sonstige	11

## 5 | VERMÖGENSTRANSFERS INS AUSLAND (HÄUFIGSTE MELDUNGEN)

Zielland	Anzahl
Rumänien	45
Türkei	40
China	23
Bulgarien	22
Italien	20
Vereinigtes Königreich	17
Frankreich	16
Spanien	16
Vereinigte Staaten (USA)	16
Nigeria	16
Polen	15
Schweiz	15
Ghana	11
Niederlande	8
Benin	7
Griechenland	7
Russische Föderation	7
Ukraine	6
Ungarn	6
Litauen	6

## 6 | VERMÖGENSTRANSFERS AUS DEM AUSLAND (HÄUFIGSTE MELDUNGEN)

Herkunftsland	Anzahl
Schweiz	151
Türkei	25
Frankreich	24
Vereinigtes Königreich	24
China	23
Russische Föderation	22
Vereinigte Staaten (USA)	17
Österreich	14
Liechtenstein	13
Luxemburg	12
Vereinigte Arabische Emirate	12
Rumänien	12
Italien	11
Niederlande	9
Spanien	8
Zypern	7
Kanada	6
Polen	6

# ANLAGEN

## 7 | NICHTDEUTSCHE TATVERDÄCHTIGE (HÄUFIGSTE MELDUNGEN)

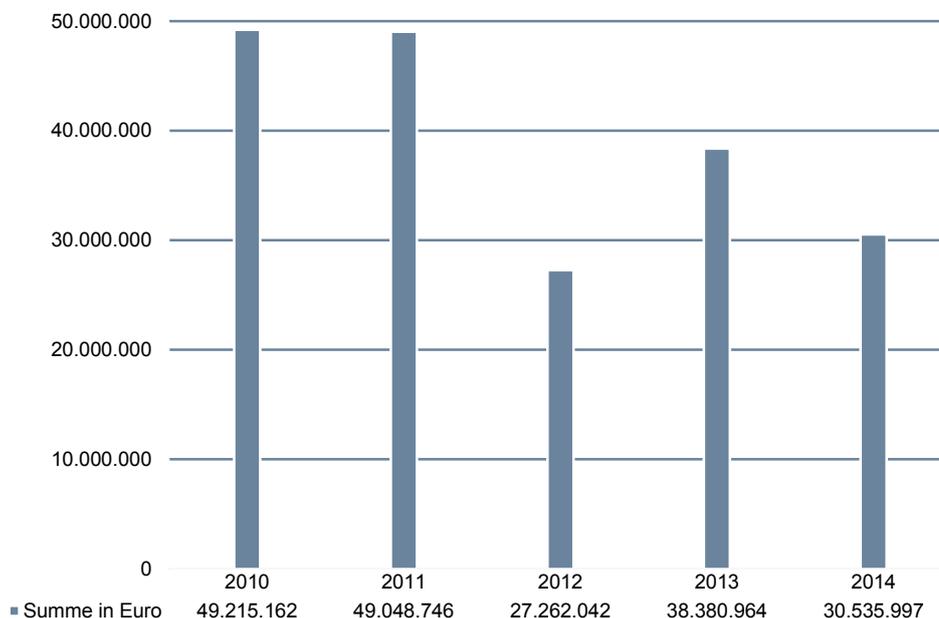
<b>Nation</b>	<b>Anzahl</b>
Türkei	193
Rumänien	148
Italien	115
China	70
Bulgarien	70
Russische Föderation	58
Griechenland	50
Tunesien	41
Frankreich	40
Serbien	35
Schweiz	35
Polen	29
Kroatien	25
Irak	23
Nigeria	21
Ukraine	20
Spanien	19
Österreich	19

## 8 | DELIKTISCHE ZUORDNUNG (HÄUFIGSTE MELDUNGEN)

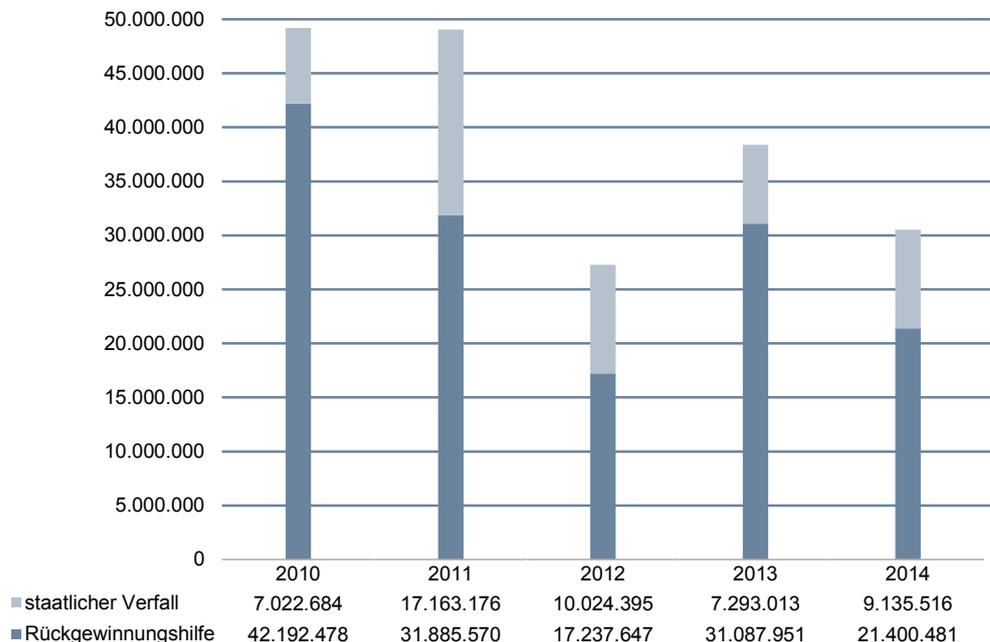
<b>Delikt</b>	<b>Anzahl</b>
Geldwäsche	453
Steuerdelikt	407
Betrug	378
Zolldelikt	123
Untreue	40
Insolvenzdelikt	34
Urkundenfälschung	22
Illegale Beschäftigung	20
Betäubungsmittel	16
Urkundenfälschung	15
Diebstahl	15
Zuhälterei	10
Förderung der Prostitution	9
Unerlaubtes Glücksspiel	7
Korruption	4
Menschenhandel	4
Unterschlagung	4
Außenwirtschaftsgesetz	4
Erpressung	4

## VERFAHRENSINTEGRIERTE FINANZERMITTLUNGEN

## 9 | MEHRJAHRESVERGLEICH DER SUMMEN DER SICHERGESTELLTEN VERMÖGENSWERTE

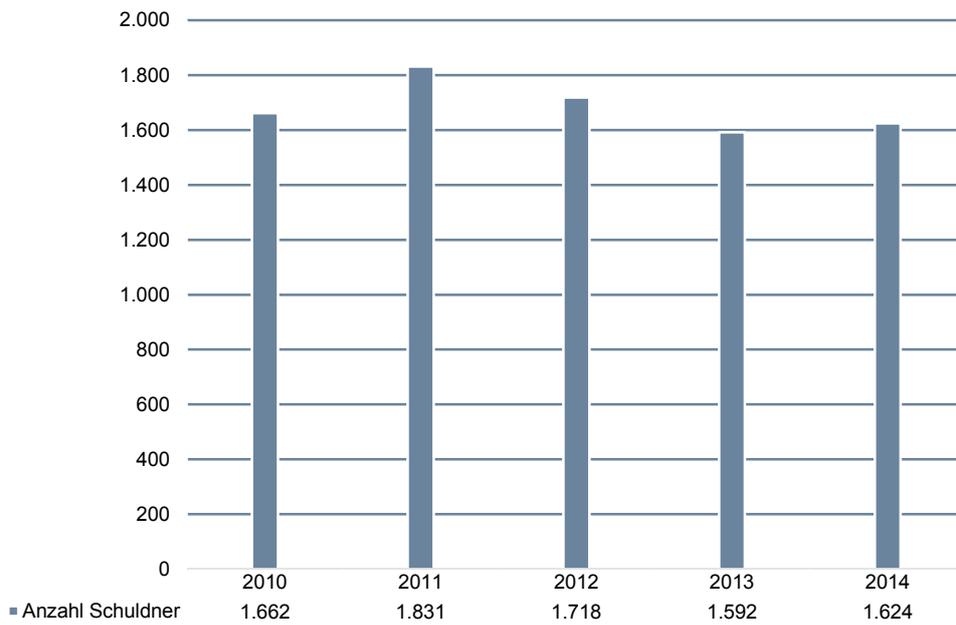


## 10 | VERGLEICH DER SICHERUNGEN NACH RÜCKGEWINNUNGSHILFE UND VERFALL

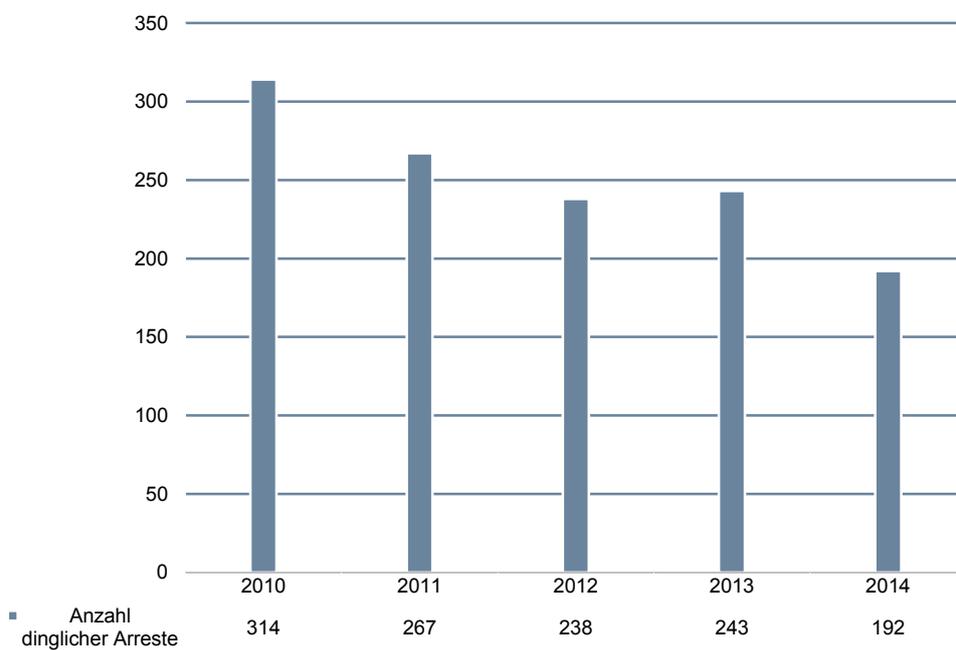


# ANLAGEN

## 11 | ANZAHL DER SCHULDNER IM MEHRJAHRESVERGLEICH



## 12 | MEHRJAHRESVERGLEICH DER ANZAHL DER DINGLICHEN ARRESTE



## 13 | DELIKTE

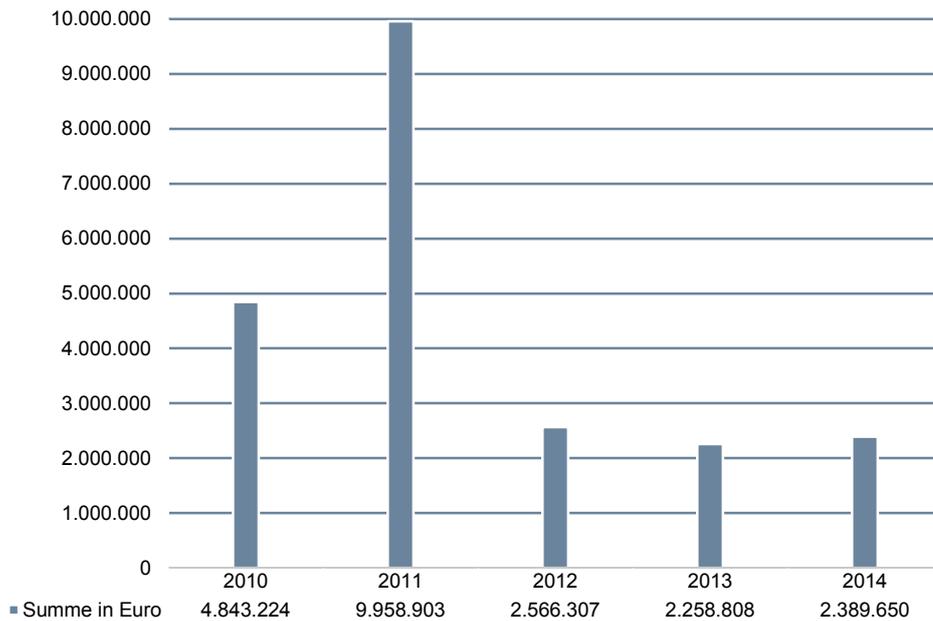
	Schuldner	Sicherungen in Euro
ArzneimittelG	14	1.243.103
AufenthaltsG	4	13.569
Betrug	174	8.067.323
BtMG	601	1.834.989
Diebstahl	496	5.798.183
Erpressung	8	75.128
Geldfälschung	10	20.245
Geldwäsche	49	1.646.106
Hehlerei	49	933.522
Insolvenzdelikt	3	497.900
Korruption	7	2.818.569
Menschenhandel	3	37.504
OWiG	12	250.843
Polizeirecht	14	18.016
Raub	20	145.449
Sittendelikt	6	3.696
Steuerdelikt	3	22.731
Tötungsdelikt	2	6.965
Umweltdelikt	1	293.710
Unerlaubtes Glücksspiel	34	37.646
Unterschlagung	46	999.910
Untreue	14	1.625.891
Urheberrechtsgesetz	1	420
Urkundendelikt	11	1.208.149
Wertpapierdelikt	2	762.190
Sonstige	40	2.173.970

## 14 | SICHERSTELLUNGEN IM AUSLAND

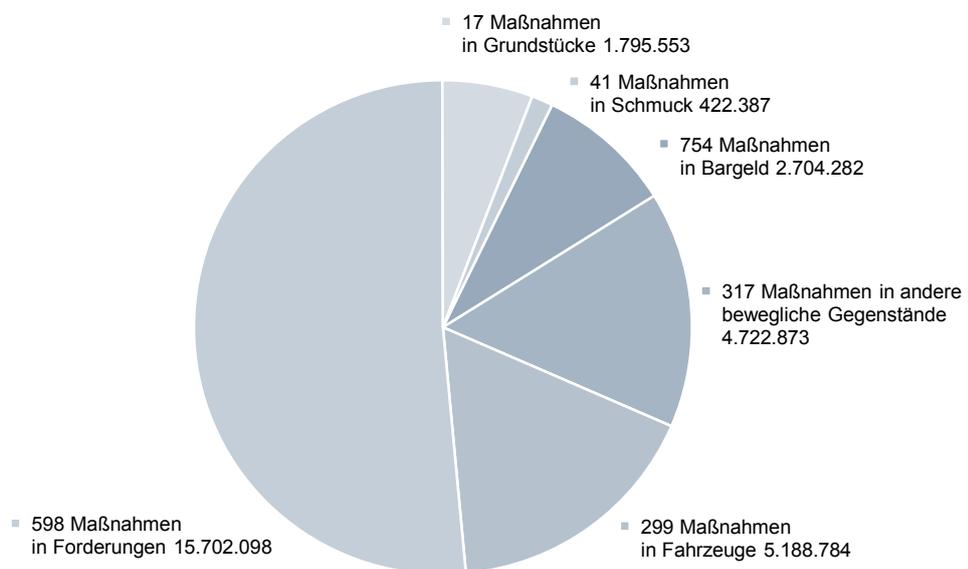
Land	Schuldner	Einzel- maßnahmen	Sicherungs- summe in Euro
Frankreich	1	1	60.000
Großbritannien	1	1	150
Italien	1	1	10.000
Polen	1	1	10.000
Schweiz	1	1	63.500
Tschechische Republik	2	2	224.900
Türkei	1	1	65.000
Ungarn	1	3	1.956.000

# ANLAGEN

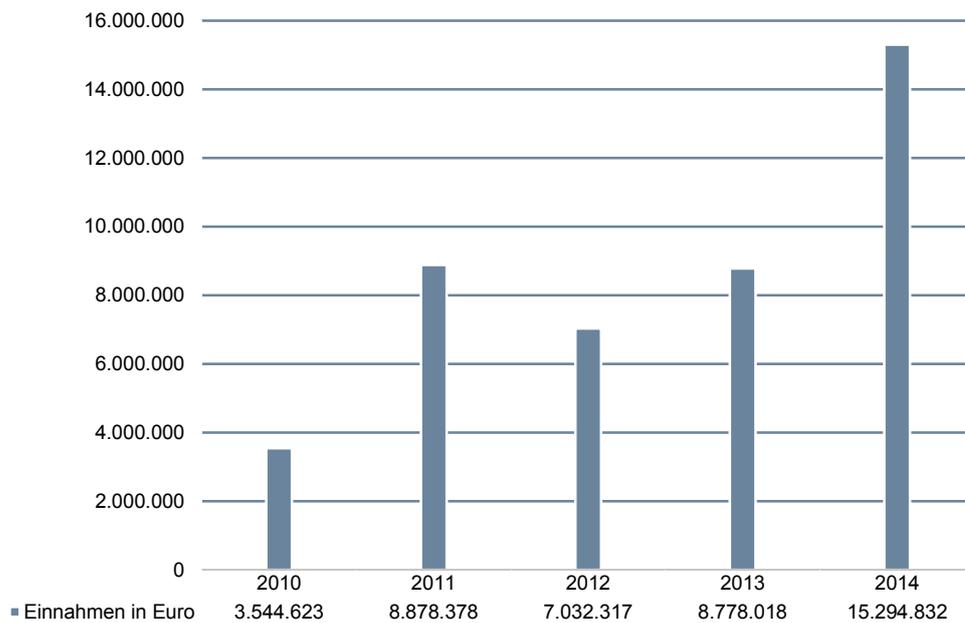
## 15 | MEHRJAHRESVERGLEICH DER SICHERSTELLUNGEN IM AUSLAND



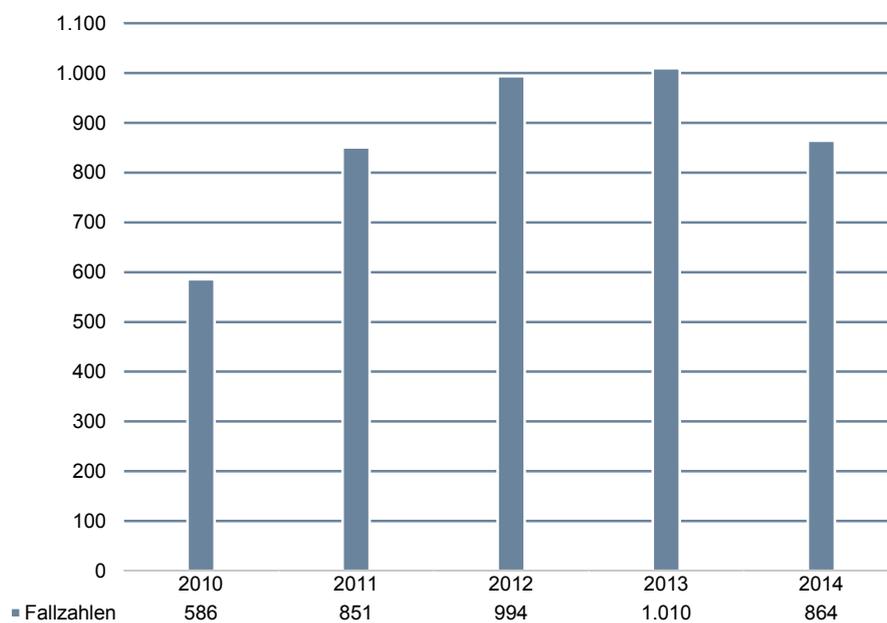
## 16 | SICHERUNGEN IN VERMÖGENSWERTE (IN EURO)



## 17 | EINNAHMEN AUF DEM HAUSHALTSTITEL FÜR VERMÖGENSABSCHÖPFUNG IM MEHRJAHRESVERGLEICH



## 18 | MEHRJAHRESVERGLEICH DER FALLZAHLEN IM ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT



**Subventionsbetrug**

Dem privaten Gemeinschaftskonto zweier Rentner, einem ehemaligen Manager sowie einem ehemaligen Handwerker, wurden von einer polnischen Firma 539.881 Euro gutgeschrieben. Anschließend wurden 80.000 Euro wieder an den Zahlungsauftraggeber zurücküberwiesen und 40.000 Euro auf das Privatkonto des ehemaligen Managers in Bulgarien weitergeleitet. Eine gesellschaftsrechtliche Überprüfung des polnischen Zahlungsauftraggebers ergab, dass der ehemalige Manager deren wirtschaftlich Berechtigter ist. Laut kontoführender Bank übersteigt ein Zahlungseingang in Höhe von 539.881 Euro die bisherige Kontoführung der beiden Rentner bei Weitem. Ermittlungen ergaben, dass das polnische Unternehmen staatliche Subventionen für die Konstruktion und Projektierung von Windparks in Polen und der Ukraine erhalten hat. Die Windanlagen wurden vorgeblich von dem Handwerker konstruiert und dem ehemaligen Manager vermarktet. Eine Überprüfung der Wohnhäuser der beiden Rentner ergab keinerlei Hinweis auf eine geschäftliche Aktivität oder Infrastruktur zur Konstruktion von Windanlagen. Es wurden Ermittlungen wegen des Verdachts des Subventionsbetrugs aufgenommen.

**Software**

Innerhalb von sechs Monaten vereinnahmte eine als Verkäuferin tätige Bankkundin auf ihrem Konto 1.650 Gutschriften in Höhe von 231.565 Euro. Laut Kontoumsätzen stammten diese aus dem Verkauf von Softwarelizenzen. Diesen Gutschriften standen 539 Belastungen in Höhe von 213.465 Euro gegenüber. Eine Anfrage beim Lizenzinhaber ergab, dass es sich dabei um Lizenzen chinesischer Bildungseinrichtungen handelte, mit denen auch deutsche Software freigeschaltet werden kann. Aktuell werde der Markt mit diesen Lizenzschlüsseln regelrecht überschwemmt. Weitere Ermittlungen ergaben, dass der Lebensgefährte der Kontoinhaberin mehrfach wegen Softwarepiraterie vorbestraft ist.

**Clean Energy**

Ein mit der Platzierung einer Mittelstandsanleihe für Windparks betrautes Emissionshaus wurde von dem Anleiheemittenten beauftragt, Bonds in Höhe von 500 Mio. Euro unentgeltlich an einen institutionellen Anleger zu übertragen. Ermittlungen ergaben, dass dem Emittenten aus dem Anleiheverkauf lediglich 12,8 Mio. Euro zugeflossen sind. Diesen standen jedoch zinsberechtigten Anleihen in Höhe von 512,8 Mio. Euro gegenüber. Bei einem Jahreszins von 6,25 % ergab sich für den Emittenten somit eine jährliche Zinslast in Höhe von 32,05 Mio. Euro. Dementsprechend konnte der Emittent die fälligen Zinsen nicht bedienen, woraufhin die Anleihe vom Börsenhandel ausgesetzt wurde. Eine Überprüfung der Bankkonten des Emittenten ergab, dass die Kundeneinlagen nicht investiert wurden, sondern u. a. zur Aufrechterhaltung der administrativen Organisation des Emittenten verwendet wurden. Daraufhin wurde seitens eines Gerichts, auf Antrag der Staatsanwaltschaft gegen den Anleiheemittenten ein dinglicher Arrest in Höhe von 12,8 Mio. Euro erlassen und ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Anleihebetrugs und der Insolvenzverschleppung eingeleitet.

**Porsche**

Auf dem Konto eines Autohändlers gingen aus dem Inland 435.000 Euro mit dem Verwendungszweck „Porsche GT“ ein. Davon sollten 395.000 Euro nach Rumänien weitergeleitet werden. Im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung erklärte der Autohändler, dass er einen rumänischen Unternehmer kenne, der Luxusfahrzeuge sammle. Dieser beauftrage ihn regelmäßig mit dem Verkauf von Luxusfahrzeugen nach Deutschland, da für diese in Rumänien kein Markt vorhanden sei. Im konkreten Fall habe er diesem einen Porsche für 395.000 Euro abgekauft und an einen Luxusfahrzeughändler für 435.000 Euro weiterverkauft. Recherchen bei dem Käufer ergaben, dass der Porsche bereits für 465.000 Euro an einen Händler in Großbritannien weiter veräußert wurde. Anhand der in den Kaufverträgen angegebenen Fahrzeugidentifikationsnummer konnte nachvollzogen werden, dass sich der Porsche tatsächlich im Eigentum des rumänischen Verkäufers befunden hatte und sich der aktuelle Marktwert auf ca. 450.000 Euro belief. Aufgrund der drei Länder betreffenden Transaktionskette, sowie der innerhalb weniger Tagen realisierten Wertsteigerung von 395.000 Euro auf 465.000 Euro wurden Ermittlungen wegen des Verdachts auf ein Umsatzsteuerkarussell eingeleitet.

**Schecks**

Ein Rechtsanwalt reichte auf einem, von ihm für ein französisches Unternehmen eingerichtetes Anderkonto 180 Schecks im Wert von 247.680 Euro ein. Sämtliche Schecks waren auf französische Banken gezogen. Ermittlungen ergaben, dass der Begünstigte des Anderkontos in Frankreich wegen Betrugs verurteilt worden war. Nachdem die Schecks offensichtlich aus den Betrugshandlungen des wirtschaftlich Berechtigten des französischen Unternehmens stammten, wurden die Schecks von der Staatsanwaltschaft als Tatmittel beschlagnahmt.

**Abdeckrechnungen**

Mehrere Subunternehmerketten, Baufirmen, die für Leistungen rund eine Million Euro in Rechnung stellten, wurden von branchenfremden Personen geführt, ohne einen entsprechenden Personalkörper und Fuhrpark zu haben. All das führte infolge zweier Verdachtsmeldungen zu Durchsuchungsmaßnahmen. Dabei wurden u. a. gefälschte ausländische Passdokumente aufgefunden. Außerdem wurde festgestellt, dass es sich bei vielen der Unternehmen meist um „Briefkastenfirmen“ handelte. Ein Ermittlungsverfahren gegen mehrere Personen wegen des Verdachts mit sogenannten Abdeckrechnungen die Sozialversicherungsträger betrogen zu haben, dauert an.

**Verdacht des Betrugs – „Social Engineering“**

Seit Mitte des Jahres 2014 kursiert eine speziell gegen Firmen gerichtete neue Betrugsmasche. Dabei nutzen die Täter gezielt die Abwesenheit der Geschäftsführung aus, um an Gelder der Firma zu gelangen. Mit der meist gefälschten E-Mail-Absenderangabe des Geschäftsführers werden Mitarbeiter der betroffenen Firma veranlasst, Gelder für einen angeblichen Firmenzukauf auf ein genanntes Konto zu überweisen. Die Täter erschleichen sich durch den fortlaufenden gefälschten Schriftverkehr und die Einbeziehung eines vermeintlichen Rechtsanwaltes das Vertrauen der Firmenmitarbeiter. Diese Betrugsmasche wird auch als „Social Engineering“ („soziale Manipulation“) bezeichnet. In einem Fall des Polizeipräsidiums Aalen ist ein Schaden von 2.850.000 Euro entstanden, in einem Fall des LKA BW von 3.970.000 Euro. Sofort mit den zuständigen Staatsanwaltschaften veranlasste vorläufige Sicherungsmaßnahmen waren in einem Fall über 1.370.000 Euro, im anderen Fall über 778.000 Euro erfolgreich. Die Täter müssen noch ermittelt werden, um gegebenenfalls an die restlichen Gelder heranzukommen. In mehreren Fällen blieb diese Betrugsmasche im Versuchsstadium stecken, weil entweder Firmenmitarbeiter misstrauisch wurden oder sofort den Kontakt zu den Ermittlungsbehörden suchten.

**Verdacht der Marktmanipulation „Scalping“ mit Aktien**

Eine Tätergruppe mit sieben Personen hat Aktien eines weitgehend wertlosen amerikanischen Unternehmens durch entsprechende Börsenbriefe massiv beworben. Die Veröffentlichungen enthielten unrichtige Angaben hinsichtlich Geschäftsaktivitäten und Vermögen des Unternehmens. Zudem wurde nicht auf bestehende Interessenkonflikte hingewiesen, dass die Auftraggeber dieser Kampagne zum Zeitpunkt der Erstellung selbst erhebliche Aktienbestände hielten und zu verkaufen beabsichtigten. Der geschätzte Schaden beläuft sich bei zumeist in Deutschland getäuschten Anlegern auf ca. 3.900.000 Euro. Der Betrag von 744.754 Euro konnte bislang vorläufig gesichert werden.

**Verdacht der Untreue und des Betrugs**

Der Betreiber eines Inkasso-Unternehmens hat Aufträge von Kunden entgegengenommen, um deren ausstehende Forderungen einzutreiben. Hierzu ließ er sich sämtliche Vollstreckungsunterlagen übermitteln und setzte sich im Folgenden mit den Schuldnern in Verbindung. Oftmals war mit den Auftraggebern vereinbart, die gesamte Summe aus der Schuldenbeitreibung erst mit Abschluss der letzten Zahlung an diese zu begleichen. Die Einnahmen aus seiner Tätigkeit hat der Verdächtige in einer Vielzahl von Fällen für sich selbst verbraucht und so die Auftraggeber geschädigt. Der Schaden beträgt mehrere hunderttausend Euro. In Vollziehung von dinglichen Arresten konnten anteilig Vermögenswerte für die geschädigten Auftraggeber gesichert werden.

**Verdachts des gewerbsmäßigen Handels und Herstellen von Betäubungsmitteln**

Den bisherigen Ermittlungen zufolge haben sich bereits vor einigen Jahren mehrere Tatverdächtige zusammengeschlossen, um arbeitsteilig Amphetamine herzustellen, mit diesen und auch sonstigen Betäubungsmitteln aller Art zu handeln. Die Basisbestandteile wurden teilweise in Deutschland und teilweise im Ausland bezogen, um sie in einem illegalen Labor im Rhein/Neckarraum zu Amphetaminen zu verarbeiten. Aus dem Handel soll die Tätergruppierung nach vorsichtigen Berechnungen mindestens den Betrag von etwa 8.700.000 Euro erlangt haben, der unter den einzelnen Mitwirkenden aufgeteilt wurde. Die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen sind noch im Gange.

## **ANSPRECHPARTNER**

### **ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

Telefon 0711 5401-2012 und -3012

Fax 0711 5401-1012

E-Mail [stuttgart.lka.oe@polizei.bwl.de](mailto:stuttgart.lka.oe@polizei.bwl.de)



# IMPRESSUM

## FINANZERMITTLUNGEN

### JAHRESBERICHT 2014

#### HERAUSGEBER

Landeskriminalamt Baden-Württemberg  
Taubenheimstraße 85  
70372 Stuttgart

Telefon 0711 5401-0  
Fax 0711 5401-3355  
E-Mail [stuttgart.lka@polizei.bwl.de](mailto:stuttgart.lka@polizei.bwl.de)  
Internet [www.lka-bw.de](http://www.lka-bw.de)

#### GESTALTUNG

Liane Köhnlein, LKA BW

#### DRUCK

e.kurz + co, Stuttgart

Nachdruck und Vervielfältigung von Text und Bildern sowie Verbreitung über elektronische Medien, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

#### BILDQUELLEN

LKA BW, fotolia.com

© LKA BW, 2015

*Diese Informationsschrift wird im Auftrag der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben.*

*Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfs zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.*

*Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.*

*Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.*

*Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.*

*Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.*

*Erlaubt ist jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.*



2014